

Satzung für den Sport- und Kulturbeirat der Gemeinde Barleben

(Sport- und Kulturbeiratssatzung)

Auf Grund des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen – Anhalt in der zurzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Barleben in seiner Sitzung am 02.09.2010 folgende Satzung für den Sport- und Kulturbeirat beschlossen:

§ 1 Aufgaben

(1) Der Sport- und Kulturbeirat befasst sich empfehlend und fördernd mit den sportlichen und kulturellen Angelegenheiten in den folgenden Sport- und Kultureinrichtungen der Gemeinde Barleben:

- a) Mittellandhalle in Barleben
- b) Johannes-Liebig-Halle in Ebendorf
- c) Bürgerhaus in Ebendorf
- d) Dorfgemeinschaftshaus in Meitzendorf

(2) Er berät den Gemeinderat und den Bürgermeister der Gemeinde Barleben insbesondere in den nachfolgend aufgeführten Aufgaben:

- Förderung von Kunst und Kultur in Barleben;
- Förderung des Vereins- und Volkssports;
- Koordinierung der Arbeit der kulturellen Organisationen und Einrichtungen in Barleben;
- Förderung des gegenseitigen Verständnisses;
- Vorberatung übergreifender sportlicher oder kultureller Veranstaltungen.

(3) Der Bürgermeister legt die Empfehlungen des Sport- und Kulturbeirates dem Gemeinderat bzw. den sonst beschließenden Ausschüssen vor.

§ 2 Mitglieder

(1) Die Gemeinde Barleben wird im Sport- und Kulturbeirat durch den Bürgermeister oder einer/ einem vom ihr/ihm benannten Vertreterin/Vertreter vertreten, die/der den Vorsitz führt. Der Vorsitzende zieht nach Bedarf die Leiterinnen/Leiter der gemeindlichen kulturellen Einrichtungen und Ämter hinzu.

(2) Der Gemeinderat der Gemeinde Barleben wird durch je ein Mitglied der Gemeinderatsfraktionen vertreten.

(3) Jeder Verein, der die unter § 1 a) – d) aufgeführten Einrichtungen nutzt, schlägt einen Vertreter vor.

- (4) Die unter den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Mitglieder sind stimmberechtigt. Jedes unter Abs. 3 genannte Mitglied hat eine Stimme und zusätzlich je einhundert angefangene Vereinsmitglieder eine weitere Stimme.
- (5) Die Mitglieder des Sport- und Kulturbeirates nach Abs. 2 werden für die Dauer der jeweiligen Gemeinderatsperiode durch den Gemeinderat berufen. Die Berufung erfolgt für die Mitglieder nach Benennung durch die Gemeinderatsfraktionen.
- (6) Die Mitglieder des Sport- und Kulturbeirates nach Abs. 3 werden durch den Bürgermeister bis auf Widerruf im Benehmen mit den betreffenden Vereinen berufen.
- (7) Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter zu berufen.
- (8) Ein Mitglied nach Abs. 2 des Kultur- und Sportbeirates kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Gemeinderates abberufen werden.

§ 3 Wegfall eines Mitgliedes

Fällt ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied des Sport- und Kulturbeirates während dessen Amtszeit weg, so ist binnen zweier Monate ein Nachfolger zu berufen. § 2 Abs. 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 4 Geschäftsgang

- (1) Für den Geschäftsgang des Sport- und Kulturbeirates gelten, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, sinngemäß die jeweiligen Vorschriften der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Barleben.
- (2) Die Sitzungen des Sport- und Kulturbeirates sind öffentlich.
- (3) Der Sport- und Kulturbeirat wird durch den Vorsitzenden mindestens zweimal im Jahr einberufen. Er ist außerdem binnen einer Woche einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (4) Der Bürgermeister oder der von ihr/ihm bestellte Vertreterin/Vertreter im Vorsitz des Sport- und Kulturbeirates setzt die Tagesordnung fest.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.